

Satzung für die Benutzung der städtischen Einrichtung „Familienbad De Bütt“ in der Stadt Hürth (Haus- und Badeordnung) vom 24.06.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Satzung für die Benutzung der städtischen Einrichtung „Familienbad De Bütt“ in der Stadt Hürth beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hürth stellt für den allgemeinen Badebetrieb das „Familienbad De Bütt“ mit seinen Einrichtungen allen für aktiven Sport, Freizeitgestaltung, Erholung und entsprechende Veranstaltungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung der Bevölkerung zur Verfügung. Die Benutzung des Bades und seiner Nebeneinrichtungen für diesen Zweck erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den folgenden Bestimmungen dieser als Satzung erlassenen Haus- und Badeordnung.

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich Saunaanlage, Gastronomie, Eingangsbereich und Außenanlagen. Sie gewährleistet die Gleichbehandlung aller Gäste und dient dem Ziel, ein ungestörtes Miteinander zwischen den Gästen zu erreichen. Bei Anwendung der Haus- und Badeordnung wird die Stadt Hürth die Interessen der Gäste stets wohlwollend berücksichtigen, soweit dies die betrieblichen Belange und das Ziel der Gleichbehandlung im Einzelfall zulassen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.
2. Die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sind für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Alle Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen und der Alkoholgenuss sind innerhalb der Einrichtung grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, es bestehen dafür vorgesehene und bezeichnete Zonen. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Grundstück des Bades nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal oder sonstige Beauftragte des Bäderbetriebes üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder von beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird die Benutzungsgebühr nicht erstattet. Darüber hinaus kann bei schwerwiegenden Verstößen ein weitergehendes Hausverbot ausgesprochen werden.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
9. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Das Mitführen von Geräten, mit denen fotografiert und/ oder gefilmt werden kann, ist in textilfreien Bereichen des Bades nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch Aushang im Eingangsbereich des Familienbades sowie auf der Homepage www.familienbad.com öffentlich bekannt gegeben. Für den Außenbereich des Bades kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen die Stadt Hürth können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit. Die Badezonen und Saunabereiche sind spätestens 20 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeit zu verlassen.
2. Die Stadt Hürth kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr besteht. Ebenso besteht bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile infolge notwendiger Beseitigung technischer Störungen oder Wartungsarbeiten kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.

3. Der Zutritt zur Einrichtung ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
4. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Einrichtung zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
7. Für die Benutzung des Bades aufgrund dieser Satzung werden wird als Eintritt eine Gebühr nach der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Jeder Gast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.
8. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Gebühren werden nicht zurückgezahlt.
9. Der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag wird in der jeweils gültigen Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth festgelegt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 4 Benutzung der Badeeinrichtungen

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Die Verweildauer, einschließlich der Aus- und Ankleidezeiten richtet sich nach dem vom Gast selbst gewählten Gebührentarif, der in der Gebührensatzung festgelegt und die durch Aushang im Eingangsbereich des Bades bekannt gemacht ist. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung.
3. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Coins/Schlüssels selbst verantwortlich.

4. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
5. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
6. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen befahren werden. Im Rahmen der Verfügbarkeit werden Rollstühle der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
7. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher und angemessener Badekleidung gestattet. Die Duschen können textiltfrei genutzt werden.
8. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Bei Sprunganlagen, Rutschen und im Strömungskanal ist besondere Vorsicht geboten.

Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Aufsichtspersonal entscheidet über die Freigabe der Sprungeinrichtung und deren Umfang. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

9. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
10. Nichtschwimmer dürfen ausschließlich die für sie bestimmten Wasserflächen nutzen.
11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
12. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorcheln) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
13. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

14. Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer ausreichend großen Unterlage benutzt und nicht reserviert werden. Ein Anspruch auf eine Sitz- bzw. Liegegelegenheit besteht nicht.
15. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. In der Gastronomie und in der Saunaanlage dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden (Ausnahme: in die Saunaanlage darf Wasser als Getränk mitgebracht werden).
16. In Bädern besteht ein erhöhtes Unfallrisiko, z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert. In Schadensfällen ist dem Aufsichtspersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Nachteile, die sich aus der Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.
17. Erkennbar schad- oder mangelhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

§ 5 Benutzung der Saunen

1. Zusätzlich gelten im Saunabereich die folgenden Bestimmungen.
2. Die Verweildauer, einschließlich der Aus- und Ankleidezeiten richtet sich nach dem vom Gast selbst gewählten Gebührentarif, der in der Gebührensatzung festgelegt und durch Aushang im Eingangsbereich des Bades bekannt gemacht ist. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung.
3. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Saunabundes e.V. zu beachten. Diese sind im Saunabereich einsehbar.
4. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich, ausgenommen ist der Aufenthaltsbereich der Gastronomie.
5. Die Saunaanlage dürfen Kinder und Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr besuchen. Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Ausnahmen hiervon gelten an den Familientagen.
6. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
7. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur in einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen / Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.

8. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden. Die Berührung der Öfen ist zu unterlassen.
9. Im Saunabereich dürfen Aufgüsse ausschließlich von den angestellten Mitarbeitern durchgeführt werden. Das Mitbringen und Verwenden von eigenen Saunaaufgussessenzen ist nicht gestattet.
10. Aus hygienischen Gründen ist es nicht gestattet, die Saunaräume mit Schuhwerk zu betreten. Badeschuhe sind aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abzustellen.
11. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch/Sitzunterlage darf in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden.
12. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzduschen.
13. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
14. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
15. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
16. Beim Saunabaden bestehen unter Umständen gesundheitliche Risiken. Personen mit gesundheitlichen Problemen müssen vor dem Besuch der Saunaanlage medizinisch klären, ob besondere Risiken bestehen. Der Besuch der Sauna erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.
17. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.

§ 6 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 7 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul-, Vereins- und Kursbetrieb können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung für die Benutzung der städtischen Einrichtung „Familienbad De Bütt“ in der Stadt Hürth (Haus- und Badeordnung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.